

## Sonderbedingungen für die Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Wartung von Anlagen

- J. Wagner GmbH, Otto-Lilienthal-Str. 18, DE-88677 Markdorf
- Walther Spritz- und Lackiersysteme GmbH, Kärntner Straße 18-30, DE-42327 Wuppertal
- Reinhardt-Technik GmbH, Waldheimstraße 3, DE-58566 Kierspe

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge, die mit einem der oben stehenden Unternehmen der WAGNER Group als Verkäufer und/oder Lieferant vereinbart werden (im Folgenden jeweils "Lieferer") über die Projektierung und/oder der Montage und/oder die Inbetriebnahme und/oder die Wartung von Anlagen und Anlagenteilen (im Folgenden "Leistungen").
- 1.2 Diese Sonderbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers, die sofern nicht nachstehend ausdrücklich anderweitig vereinbart in vollem Umfang entsprechend gelten. Bei Abweichungen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen Sonderbedingungen geht der Inhalt der Sonderbedingungen vor. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Sonderbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers.

### 2. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESTELLERS

- 2.1 Der Besteller hat für die Durchführung der Leistungen des Lieferers das erforderliche Fach- und Hilfspersonal vereinbarungsgemäß und rechtzeitig bereitzustellen. Das Personal muss so qualifiziert sein, dass es die Anlage selbständig, unter Anleitung des Montageleiters des Lieferers montieren kann.
- 2.2 Über Sicherheitsvorschriften, die sich aus dem Betrieb des Bestellers ergeben, und die nicht das zu montierende Produkt des Lieferers allein betreffen, hat der Besteller das Montagepersonal zu unterrichten; der Besteller steht für die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften ein.
- 2.2 Der Besteller hat etwaige erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig beizubringen und die bauseitigen Voraussetzungen für die Leistungen des Lieferers rechtzeitig herzustellen.
- 2.3 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der in seinem Betrieb für die Montage verantwortliche Mitarbeiter für den Montageleiter während der Montagezeit jederzeit erreichbar ist.
- 2.4 Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere (aber nicht ausschließlich) zu:
  - a) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der notwendigen Baustoffe:
  - b) Vornahme aller Planungs- und Ausführungsleistungen, die für die Leistungen des Lieferers erforderlich sind und deren Erfüllung durch den Lieferer vertraglich nicht geschuldet wird.
  - c) Bereitstellung eines Ersthelfers auf der Montagestelle. Der Lieferer darf zur Erfüllung der notwendigen Arbeiten vor Ort auf die Arbeitskraft des Ersthelfers zugreifen. Der Besteller erstellt für die anstehenden Arbeiten eine eigene Gefährdungsbeurteilung und ist für die Arbeitssicherheit des bauseitigen Personals selbst verantwortlich.
  - d) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Elektriker und sonstige Fachkräfte, Handlanger) für solche Arbeiten, die nicht die eigentlichen Leistungen des Lieferers betreffen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montagepersonals zu befolgen. Der Lieferer übernimmt für sie jedoch keine Haftung. Ist durch Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montagepersonals entstanden, so gilt nachfolgend Ziff. 4.



# Sonderbedingungen für die Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Wartung von Anlagen

- J. Wagner GmbH, Otto-Lilienthal-Str. 18, DE-88677 Markdorf
- Walther Spritz- und Lackiersysteme GmbH, Kärntner Straße 18-30, DE-42327 Wuppertal
- Reinhardt-Technik GmbH, Waldheimstraße 3, DE-58566 Kierspe
- e) Bereitstellung der erforderlichen Verrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren), sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe (z. B. Rüsthölzer, Unterlagen, Zement, Putz, Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, usw.).
- f) Transport der Montageteile von der Abladestelle an den Montageplatz. Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie das Reinigen der Montagestelle.
- g) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft (220 V Wechselstrom und 350 V Drehstrom), Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- h) Bereitstellung geeigneter, insbesondere trockener und verschließbarer Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinen, Anlagenteile, Werkzeuge, Vorrichtungen, Materialien und sonstigen Geräte. Bereitstellung eines Telefonanschlusses oder mindestens die Möglichkeit der Mitbenutzung eines solchen.
- i) Bereitstellung geeigneter, gegen Diebstahl gesicherter Aufenthaltsräume für das Montagepersonal (mit Beheizung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe).
- j) Bereitstellung der Materialien, Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind. 2.5 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass mit der Ausführung der Leistungen sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung und Unterbrechung bis zur Beendigung bzw. Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
- 2.5 Bei Vereinbarung einer Leitmontage gilt Ziff. 2.1 ergänzend.

### 3. ABNAHME

- 3.1 Die Leistungen des Lieferers sind mit der erfolgreichen, probeweisen Inbetriebsetzung durch den Lieferer fertig gestellt und unmittelbar danach abzunehmen. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Lieferer dem Besteller nach Fertigstellung des Werkes eine Frist von 12 Werktagen zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.
- 3.2 Auf Verlangen sind besonders abzunehmen:
  - a) in sich abgeschlossene Teile der Leistung,
  - b) andere Leistungsteile, wenn sie durch die weitere Ausführung einer Prüfung und Teststellung entzogen sind.
- 3.3 Über die erfolgte Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen und von Lieferer und Besteller zu unterzeichnen. In diesem Protokoll sind sämtliche etwaige Mängel aufzuführen. Nicht aufgeführte, bei der Abnahme erkennbare Mängel, können nachträglich nicht geltend gemacht werden.

### 4. VERSICHERUNG

- 4.1 Die Risiken des Transports von Materialien, Komponenten und Produkten bis zum beendeten Abladen auf der Baustelle trägt der Besteller allein und hat sich entsprechend zu versichern. Der Lieferer schließt hierfür keine Versicherung ab.
- 4.2 Der Besteller hat die entsprechenden Risiken durch Abschluss einer Montageversicherung abzusichern. Der Lieferer hat keine solche Montageversicherung abgeschlossen.
- 4.3 Der Besteller hat die nach 5.1 und 5.2 erforderlichen Versicherungen auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage einer Deckungszusage der jeweiligen Versicherung nachzuweisen.



## Sonderbedingungen für die Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Wartung von Anlagen

- J. Wagner GmbH, Otto-Lilienthal-Str. 18, DE-88677 Markdorf
- Walther Spritz- und Lackiersysteme GmbH, Kärntner Straße 18-30, DE-42327 Wuppertal
- Reinhardt-Technik GmbH, Waldheimstraße 3, DE-58566 Kierspe

### 5. MONTAGEPERSONAL, NACHUNTERNEHMER

- 5.1 Der Montageleiter des Lieferers ist zur Entgegennahme von Beanstandungen des Bestellers befugt. Der Besteller ist aber verpflichtet, die Beanstandungen daneben dem Lieferer schriftlich mitzuteilen, andernfalls gehen seine Rechte aus diesen Beanstandungen verloren. Die Monteure des Lieferers sind zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Namen und für den Lieferer nicht befugt.
- 5.2 Die Monteure des Lieferers sind nicht befugt zur Ausführung von Arbeiten, deren Leistung der Lieferer nicht vertraglich übernommen hat. Der Lieferer lehnt jede Verantwortung für etwaige Arbeiten ab, die trotzdem ohne ausdrücklichen Vertragsabschluss ausgeführt worden sind.
- 5.3 Die Monteure des Lieferers sind nicht berechtigt, mündliche Bestellungen entgegenzunehmen. Bestellungen sind schriftlich abzugeben und bedürfen der Auftragsbestätigung durch den Lieferer.
- 5.4 Der Lieferer erbringt seine Leistungen grundsätzlich durch eigenes Fachpersonal. Er ist aber auch berechtigt, alle vereinbarten Lieferungen und Leistungen durch hinreichend qualifizierte andere Fachunternehmen erbringen zu lassen. Dabei bleibt der Lieferer alleiniger Vertragspartner des Bestellers.

### 6. PAUSCHALMONTAGE

Im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises gelten folgende besondere Voraussetzungen:

- 6.1 Die dem Besteller obliegenden vertraglichen oder sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Leistungen/Mitwirkungshandlungen müssen frist- und sachgemäß erbracht werden.
- 6.2 Alle vereinbarten Voraussetzungen für einen reibungslosen und fristgerechten Ablauf der Lieferungen und anderer Leistungen müssen gegeben sein. Ansonsten ist der Lieferer berechtigt, etwaige dadurch entstandene Mehrkosten neben dem Pauschalpreis zu verlangen.
- 6.3 Erfolgen Massenänderungen oder Änderungen des bei der Auftragserteilung bestehenden Planungsstandards und hat dies Auswirkungen auf den Leistungsumfang oder die Leistungszeit des Lieferers, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen nach den zu Grunde liegenden Einheitspreisen abgerechnet.

### 7. ERSATZLEISTUNG DES BESTELLERS

Wird ohne Verschulden des Lieferers der Liefergegenstand oder Teile davon im Herrschaftsbereich des Bestellers beschädigt oder gerät in Verlust, so ist der Besteller zur Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die Montage und/oder Inbetriebnahme aus Gründen, die nicht vom Lieferer zu vertreten sind, unmöglich wird.

### 8. URHEBERRECHT

Vom Lieferer erarbeitete Pläne, Gutachten und/oder Stellungnahmen dürfen nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen vervielfältigt und ohne ausdrückliche Genehmigung weder ganz noch in Teilen verbreitet oder veröffentlicht werden.

Stand: April 2020